

Teiländerung

Gesamtarbeitsvertrag (GAV) im Schweizerischen Isoliergewerbe 2022 - 2024

Gültig ab 1. Januar 2025

Bern, Zürich im November 2024

Verband Schweizerischer Isolierfirmen ISOLSUISSE für Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz

Der Präsident Der Sekretär

Fabian Biner Urs Hofstetter

Gewerkschaft Unia

Die Präsidentin GL-Mitglied Der Branchenverantwortliche

Vania Alleva Bruna Campanello Yannick Egger

Der GAV im Schweizerischen Isoliergewerbe wird per 01.01.2025 wie folgt geändert:

Art. 13 GAV Vertragseinhaltung, Vertragsverletzungen, Konventionalstrafen

[...]

Konventionalstrafen

13.4 Sowohl die PLK als auch die PK können Arbeitgeber, die gesamtarbeitsvertragliche Verpflichtungen verletzen, mit einer Konventionalstrafe belegen.

- a) Die Konventionalstrafe ist in erster Linie so zu bemessen, dass fehlbare Arbeitgeber und Arbeitnehmer von künftigen Verletzungen des Gesamtarbeitsvertrages abgehalten werden. Sie kann im Einzelfall höher sein als die Summe der den Arbeitnehmern vorenthaltenen geldwerten Leistungen.
- b) Sodann bemisst sich deren Höhe kumulativ nach folgenden Kriterien:
 1. Höhe der von Arbeitgebern ihren Arbeitnehmern vorenthaltenen geldwerten Leistungen;
 2. Verletzung der nicht geldwerten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen, insbesondere des Schwarzarbeitsverbotes sowie der Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz;
 3. Umstand, ob ein durch die Vertragsparteien in Verzug gesetzter fehlbarer Arbeitgeber oder Arbeitnehmer seine Verpflichtungen ganz oder teilweise bereits erfüllte;
 4. einmalige oder mehrmalige Verletzung sowie die Schwere der Verletzungen der einzelnen gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen;
 5. Rückfall bei gesamtarbeitsvertraglichen Verletzungen;
 6. Grösse des Betriebes;
 7. Umstand, ob Arbeitnehmer ihre individuellen Ansprüche gegenüber einem fehlbaren Arbeitgeber von sich aus geltend machten bzw. damit zu rechnen ist, dass sie diese in absehbarer Zeit geltend machen.
- c) Wer über die Arbeitsstunden im Betrieb nicht Buch gemäss Art. 28.2 GAV führt, wird mit einer Konventionalstrafe bis max. CHF 8000.– pro betroffenen Arbeitnehmenden belegt. Wird eine Arbeitszeitkontrolle geführt, welche zwar nachvollziehbar ist, aber nicht allen Bedingungen des

Gesamtarbeitsvertrages entspricht, kann die Konventionalstrafe angemessen herabgesetzt werden.

- d) Wer die Geschäftsunterlagen gemäss Art. 13.1 und 13.2 GAV nicht während 5 Jahren aufbewahrt, wird mit einer Konventionalstrafe bis max. CHF 30000.–belegt.
- e) Wer anlässlich einer Kontrolle die dafür erforderlichen und vorab vom beauftragten Kontrollorgan schriftlich verlangten Unterlagen gemäss Art. 13.1 GAV nicht vorlegt und somit eine ordnungsgemässe Kontrolle verunmöglicht, wird mit einer Konventionalstrafe bis max. CHF 30000.– belegt.
- f) Wer gegen Art. 24.12 betreffend das Verbot von Schwarzarbeit verstösst, wird mit einer Konventionalstrafe bis max. CHF 20000.– pro schwarz beschäftigten Arbeitnehmenden belegt.
- g) Wer die Bestimmung von Art.24.1 lit. f) GAV über die Arbeit auf Abruf nicht einhält, wird mit einer Konventionalstrafe von max. CHF 8000.– pro betroffenen Arbeitnehmenden belegt.
- h) Wer die Kaution gemäss der Bestimmung von Art. 23 GAV trotz erfolgreicher Mahnung nicht oder nicht ordnungsgemäss leistet, wird mit einer Konventionalstrafe bis zur Höhe der zu leistenden Kaution belegt.
- i) Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Arbeitgeber nicht von der Pflicht zur Einhaltung der übrigen Bestimmungen des vorliegenden Gesamtarbeitsvertrages.
- j) **Wer gegen die Bestimmungen von Art. 24.13 GAV oder Art. 24.14 GAV verstösst, wird mit einer Konventionalstrafe bis max. CHF 20'000.- belegt.**

Art. 21 GAV Vertragsdauer

[...]

- 21.2 Der GAV kann von jeder Vertragspartei mit eingeschriebenem Brief und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per 30.6. auf den **31.12.2028** gekündigt werden.
- 21.3 Erfolgt auf den **31.12.2028** keine Kündigung durch eine der Vertragsparteien, so läuft der GAV jeweils 1 Jahr weiter.

Art. 24 GAV Pflichten des Arbeitgebers

[...]

Einsatz von Zweifirmen (Unterakkordanten, Subunternehmer, Montageequipment usw.)

24.13 Geben dem GAV unterstellte Firmen (Einsatzfirma) Aufträge und/oder Teilaufträge aus dem GAV unterstellten Arbeitsbereichen an Zweifirmen weiter, **so haben die Firmen (Einsatzfirmen) folgende Punkte vor der Auftragsausführung zu überprüfen:**

- a) dass die entsprechende **Zweifirma** in Bezug auf die auf der jeweiligen Baustelle eingesetzten Mitarbeitenden GAV-konform ist. **Zu diesem Zweck ist von der Zweifirma eine ISAB-GAV-Bescheinigung mit der GAV-Konformität (Gültigkeit hat ausschliesslich der Status „GAV-Konformität ist nachgewiesen worden“) zu verlangen.**

Für Neugründungen von Firmen, welche als Zweifirma Aufträge ausführen, gilt folgende Ausnahme: Übergangsweise ist eine ISAB-GAV-Bescheinigung mit dem GAV-Konformitätsstatus «Keine Informationen über aktuelle GAV-Verfehlungen» für die Dauer von 3 Jahren ausreichend. Ab 3 Jahren ist der GAV-Konformitätsstatus „GAV-Konformität ist nachgewiesen worden“ Pflicht.

- b) dass die entsprechende **Zweifirma** bei der SUVA, AHV und Stiftung Alterssparkonten Isoliergewerbe (AKS) angemeldet ist **oder von der PLK schriftlich befreit wurde** und die Beiträge korrekt abgerechnet sind.
- c) dass **die entsprechende Zweifirma** die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und die EKAS-Richtlinien eingehalten werden.

Wer gegen diese Bestimmungen verstösst, kann mit einer Konventionalstrafe gemäss Art. 13 j) GAV belegt werden.

Informationssystem Allianz Bau – ISAB-Anwendung

24.13 bis Die Vertragsparteien unterstützen und beteiligen sich am branchen- und regionsübergreifenden Informationssystem Allianz Bau (ISAB) und sind dem paritätischen Verein ISAB beigetreten. Die Paritätischen Kommissionen im Isoliergewerbe sorgen für die zeitgerechte Lieferung der für den Betrieb von ISAB notwendigen Vollzugsinformationen.

- a) Mit der Einführung von ISAB für das Isoliergewerbe (Mitte Juli 2023) haben die Isolierfirmen ausschliesslich ISAB-GAV-Bescheinigung zum Nachweis der GAV-Konformität zu verwenden. Die von den Paritätischen Kommissionen ausgestellten GAV-Bestätigungen sind nicht mehr gültig.
- b) Stellt die Isolierfirma (Einsatzfirma) oder die zuständige Paritätische Kommission zum Zeitpunkt des Einsatzes der Zweifirma GAV-Verfehlungen fest, so muss die Zweifirma sämtliche Aufträge innert Monatsfrist beenden.
- c) Weitere Aufträge an die Zweifirma dürfen erst wieder erteilt werden, wenn die ISAB-GAV-Konformität (Gültigkeit hat ausschliesslich der Status „GAV-Konformität ist nachgewiesen worden“) erneut nachgewiesen wurde.
- d) Die PLK kann jederzeit Anpassungen und weitere Weisungen zur Anwendung von ISAB definieren

Beschäftigung von Arbeitnehmenden von Personalverleihfirmen

24.14 Vor der Beschäftigung von **Arbeitnehmenden** aus Personalverleihfirmen verlangt die Einsatzfirma von der Personalverleihfirma **eine GAV-Bestätigung/ ISAB-GAV-Bescheinigung mit der GAV-Konformität (Gültigkeit hat ausschliesslich der Status „GAV-Konformität ist nachgewiesen worden“)**, über die Einhaltung von Art. 20 «Arbeitsvermittlungsgesetz» und über die Einhaltung des GAV-Personalverleih.

Wer gegen diese Bestimmung verstösst, kann mit einer Konventionalstrafe gemäss Art. 13 j) GAV belegt werden.

Art. 28 GAV Arbeitszeit

[...]

Arbeitszeitkontrolle

28.2 Über die Arbeitsstunden ist im Betrieb auf Grundlage der betrieblichen Arbeitsstundenrapporte genau Buch zu führen. Die Abfahrtszeiten und -orte sowie die Ankunftszeiten und -orte der in Artikel 28.5 erwähnten Reisewege müssen gesondert zur Verfügung gestellt werden. Für diesen Zweck muss das von der PLK zur Verfügung gestellte Formular (Beilage zum Gesamtarbeitsvertrag) oder ein in jeder Beziehung gleichwertiges Ersatzsystem verwendet werden. Betrieben, welche gegen diese Auflagen verstossen, wird eine Konventionalstrafe gemäss Art. 13.4 lit. c GAV auferlegt. Am Ende des Jahres und am Ende des Arbeitsverhältnisses ist dem Arbeitnehmer die Arbeitszeitkontrolle auszuhändigen. Der Arbeitnehmer hat jederzeit Anspruch auf Einsichtnahme in die Arbeitszeitkontrolle.

[...]

- 28.5 a) Der Weg vom Wohnort des Arbeitnehmenden zum und vom Betrieb des Arbeitgebers gilt nicht als Arbeitszeit. Die Reisezeit definiert sich wie folgt:
1. vom betrieblichen Anstellungsort zur Baustelle und zurück;
 2. vom Wohnort des Arbeitnehmers auf die Baustelle und zurück, für den Teil, der länger dauert als der Weg vom Wohnort zum betrieblichen Anstellungsort.
 3. Von Baustelle zu Baustelle

In Anwendung von Artikel 28.2 müssen die Orte sowie die Abfahrts- und Ankunftszeiten für die obenerwähnten Wege (1-3) erfasst werden.

b) Maximal 30 Minuten Reisezeit pro Tag werden nicht entschädigt.

Art. 29 GAV Einhaltung der Arbeitszeit

29.1 Die Arbeitnehmenden haben die betriebliche Arbeitszeit einzuhalten und ihre Präsenz gemäss Art. 28.2 GAV und Art. 28.5 GAV im Arbeitsbuch oder auf dem Tagesrapport einzutragen.

Unternehmen welche mit einer Zeiterfassungs-App die Arbeitszeiten erfassen, können, falls die APP nicht die Mindestvorgaben darstellen kann, ein Arbeitszeit-Reglement bei der PLK zur Genehmigung einreichen, aus welcher die Erfassung der Reisezeit und Montagezeit (in Summe Arbeitszeit) klar geregelt wird. Bei einer allfälligen Kontrolle sind die Anforderungen für den Nachweis der Reisezeiten in Stichproben für die letzten 6 Monate nachzuweisen und die Einhaltung der vorgelegten Arbeitszeitreglemente zu bestätigen.

Art. 41 GAV Mindestlöhne

[...]

41.2 Die Vertragsparteien beschliessen alljährlich Ende September oder anfangs Oktober über allfällige Anpassungen der Gehälter und Löhne, gemäss Artikel 43 des GAV. Die Mindestlöhne werden jährlich mindestens um die Höhe der Teuerung angepasst und werden im Anhang 10 GAV festgelegt. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil zum GAV.

[...]

41.4 Eine Mindestlohnunterschreitung kann für die Kategorie B (Art. 41.6 GAV) mit einem Antrag und der entsprechenden Begründung bei der PLK eingereicht werden. Der Mindestlohn kann maximal 10 % unterschritten werden. Die PLK entscheidet über die Bewilligung des Antrages.

[...]

41.6 Arbeitnehmerkategorien:

- Kategorie A: Isolierspengler EFZ und Isoleure EFZ mit abgeschlossener Lehrabschlussprüfung oder mit nachgewiesenem QV-Abschluss der Länder D-A-CH
- Kategorie B: Isolierspengler oder Isoleure ohne abgeschlossene Lehrabschlussprüfung oder ohne nachgewiesenen QV-Abschluss der Länder D-A-CH wie auch alle artverwandten und sonstigen Berufe bzw. Tätigkeiten.